



München, 07.09.2020

Schulspezifisches Hygienekonzept 2020/21 auf Grund der Covid-19-Pandemie

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Drei-Stufen – Konzept gemäß Rahmen-Hygieneplan-Schulen-Bayern_Stand-02.09.20 mit den entsprechenden Alternativszenarien
- Siehe schuleigenes Konzept für Alternativszenarien mit entsprechendem Einsatzplan für Lehrkräfte mit und ohne Klassenleitung für den Präsenz- und Distanzunterricht, die Notbetreuung und andere Aufgaben

2 Organisation und Zuständigkeiten

• Hygienebeauftragte

Grundschule	Förderschule
<ul style="list-style-type: none">• Frau A. Schiekofer, Rin• Frau S. Trenn, KRin	<ul style="list-style-type: none">• Frau K. Weber, SoRin• Herr J. Grosser, SoKR• Frau K. Lauterbach, ZwSoKRin

- Information der Erziehungsberechtigten, dass bei coronaspezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) die Kinder dringend zu Hause bleiben und die Schule darüber zu informieren ist
- schulfremde Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes nach Entscheidung durch die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträger unter Sicherstellung, dass das Hygiene- und Sicherheitskonzept für den unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird

3 Hygienemaßnahmen

3.1 Allgemeine Zutrittsbestimmungen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Punkt 11 (vgl. unten).

3.2 Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) → darauf Augenmerk legen: Anleitungen für sachgemäßes Händewaschen werden in den Toiletten ausgehängt!
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Punkt 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Verwendung von Desinfektionsmitteln mit dem Wirkungsbereich mindestens „begrenzt viruzid“ ist möglich

3.3 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. **Die Fachräume werden so belegt, dass nach Möglichkeit mindestens 1 Stunde Lüftungspause zwischen 2 Klassen/Gruppen besteht.**

- **Lüften**
 - intensive Lüftung der Räume, mindesten alle 45 Minuten
 - Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 5 Minuten
 - teilweise Kipplüftung im Pavillon Pragerstraße 9 → längere Lüftungszeit
 - Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht

- **Reinigung**
 - prinzipiell Aufgabe durch den Sachaufwandsträger/Landeshauptstadt München; Absprachen mit der Reinigungsfirma Absprachen bezüglich der Reinigungsaufgaben wurden von den Schulleitungen und dem THV mit der Reinigungsfirma getroffen.
 - die Lehrkräfte werden gebeten, regelmäßige Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Türklinken etc. im Klassenzimmer durchzuführen
 - hierfür werden Mikrofaser- oder Desinfektionstücher für jeden Unterrichtsraum zur Verfügung gestellt
- **Nutzung von Gegenständen**
 - gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird möglichst vermieden → kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.
 - ist in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen
 - bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern oder Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt bzw. Schüler*innen haben die wichtigsten Bücher unter der Bank
 - wenn nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Schüler*innen werden darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden

3.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Keine Ansammlungen von Schüler*innen im Sanitärbereich
- **Stoppschild und Toilettenwäscheklammer für jede*n Schüler*in an der Toilettentür, wenn während des Unterrichts die Toilette von einzelnen Schüler*innen besucht wird**
- Klassen benutzen ausschließlich die Toiletten auf dem Gang ihres Klassenzimmers
- Toilettengang unter Aufsicht
 - 2. Stunde nur 30 Minuten, da 15 Minuten Pausenvorbereitung für Pausenverkaufssystem, Händewaschen, Aufsicht des Toilettengangs durch die auf dem Gang unterrichtenden Lehrkräfte und Begleitung der Klassen auf das Pausengelände
 - 3. Stunde nur 30 Minuten, da 15 Minuten Pausennachbereitung für Abholung der Klassen vom Pausengelände, Händewaschen, Aufsicht des Toilettengangs durch die auf dem Gang unterrichtenden Lehrkräfte
 - **ab Woche 3:** 4. Stunde nur 30 Minuten, da 15 Minuten Pausenvorbereitung für Händewaschen, Aufsicht des Toilettengangs durch die auf dem Gang unterrichtenden Lehrkräfte und Begleitung der Klassen auf das Pausengelände

- **ab Woche 3:** 5. Stunde nur 30 Minuten, da 15 Minuten Pausennachbereitung für Abholung der Klassen vom Pausengelände, Händewaschen, Aufsicht des Toilettengangs durch die auf dem Gang unterrichtenden Lehrkräfte
- Endlostuchrollen im Bestandsgebäude und im Pavillon Prager Straße 17 regelmäßig kontrollieren und sukzessiver Wechsel auf Papierrollensystem
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher in den übrigen Häusern und eine hygienisch sichere Müllentsorgung
- Anleitungen für sachgemäßes Händewaschen werden in den Toiletten ausgehängt
- **Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen**

3.5 Umgang mit Mobiltelefonen zur Nutzung der Corona-Warn-App

- damit Schüler*innen Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schüler*innen, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf
- die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben
- anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schüler*innen untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird

4 Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

4.1 Angemessene Aufsichten

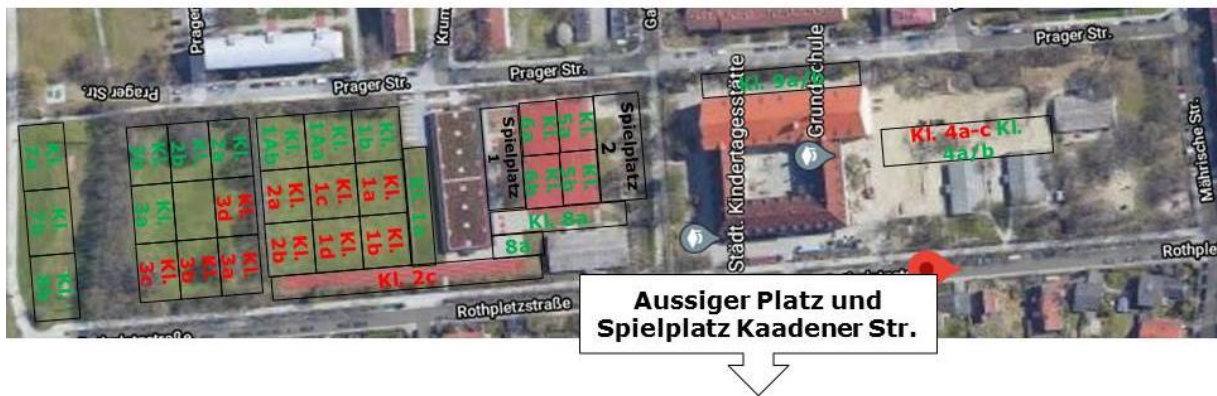
- Morgenaufsichten im Eingangsbereich und in den Fluren
- einzelnes Entlassen der Schüler*innen am Unterrichtsende
- Busaufsichten an den Schul-Haltestellen Prager Str. 9 und 17 sowie Rothpletzstraße 40

4.2 Einbahnsystem auf Gängen und in Treppenhäusern

- direkter Zutritt der Klassenzimmer im Pavillon Prager Straße 17 über die Veranda
- Teilung Treppenhäuser Bestandsgebäude durch Klebestreifen, rechts Aufstieg, links Abstieg
- Teilung aller Gänge durch Klebestreifen, Nutzung der jeweiligen Hälfte durch die Klassen auf der jeweiligen Gangseite

4.3 Klassen- und Gruppenbildung

- keine jahrgangsübergreifenden Gruppen, Ausnahmen aus schulorganisatorischen Gründen klassenübergreifende Gruppen in Religion/Ethik, Sport m/w, Schülerfirmen, Fachunterricht der 9. Klassen, AGs
- blockweise Sitzordnung der Teilgruppen mit Mindestabstand von 1,5 Metern → Religion bei Gruppengrößen > 6 in Klassenzimmern
- weitgehender Verzicht auf Klassenzimmerwechsel
- Fachunterricht in Fachräumen mit mindestens 1 belegungsfreier Stunde oder im 14-tägigem bzw. blockweisen Wechsel
 - Fachunterricht WG und Religion teilweise im 14-tägigen Wechsel
 - BLO-Praxis in den Klassen 7 blockweiser Wechsel
 - Informatik in den Klassen 8 und 9 14-tägiger Wechsel
- in den Klassenräumen feste Sitzordnungen mit Einzeltischen und einer frontalen Sitzordnung, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich
- Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen mit farbigen Bändern für die Grundschul Kinder beider Schulen auf dem Pausengelände, → **siehe Plan**
- sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen
- entsprechende Aufsicht sowie Bringen und Holen der Klassen/Lerngruppen durch die vor und nach der Pause unterrichtenden Lehrkräfte an festgelegten Orten auf dem Pausengelände
- evtl. Nutzung des Aussiger Platzes für einzelne Pausen als Unterrichtsgang
- Pause ggf. für einzelne Klassen an einzelnen Tagen im Klassenzimmer



Spielplatz 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Spielplatz 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr
1.	2a	2a	2b	2b	2c	1.	1Aa	3a	1Ab	3b	3a
2.	3c	3b	3d	1a	1a	2.	1b	1b	1c	1d	

5 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

In den ersten 2 Wochen in allen Klassen ab Jahrgangsstufe 5 auch während des Unterrichts. Danach entsprechen Stufenkonzept des neuen Hygieneplans nach Inzidenzzahl/100.000 Einw.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind **ab 3. Woche**:

- **Schülerinnen und Schüler**,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- **Lehrkräfte und sonstiges Personal**, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
- **Alle Personen**,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
- **Merkblatt zu MNB:**
www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf
- **Unterrichtsmaterialien zu MNB:**
www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

6 Infektionsschutz im Fachunterricht

Fachunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

6.1 Sportunterricht

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden
- In den ersten zwei Wochen findet keine Sport- und Schwimmunterricht statt
- Für das weitere Vorgehen siehe Rahmen-Hygieneplan-Schulen-Bayern_Stand-02.09.20 bzw. werden für den Standort Rothpletzstraße noch ausgearbeitet.
- Die Rahmenbedingungen für den Schwimmunterricht an der GS Burmesterstraße bzw. Torwquato-Taso-Straße müssen noch geklärt werden.

Sollte diese Bedingungen nicht gegeben sein, entfällt der Schwimmunterricht zu Gunsten allgemeinen Klassenunterricht mit gesundheitserzieherischen Lerninhalten und Bewegungsangeboten außerhalb der Sporthallen, z.B. Spielplatzbesuch, Schlittenfahren, etc..

Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Hygieneplans weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

6.2 Musikunterricht

- von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Trommeln) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen
- zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden
- während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Instrumenten
- Singen im Unterricht kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden
 - **Mindestabstand von 2 Metern**
 - Sänger*innen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren
 - möglichst in dieselbe Richtung singen
 - die Regelungen gelten auch für das Singen im Freien
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (siehe „Lüften“ unter Punkt 2.3)

6.3 Ernährung/Soziales

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales ist ausdrücklich die sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes einzuhalten.

- allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln werden beachtet
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte werden nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. werden vor Weitergabe gründlich abgewaschen, siehe auch Nutzung von Gegenständen unter Punkt 2.3
- der Küchenarbeitsplatz wird vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt
- Schüler*innen dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schüler*innen können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden
- **Nutzung der Schulküche siehe unter 3.3 Klassen- und Gruppenbildung**

6.4 Werken und Gestalten, Technik, Textilarbeit

- siehe Nutzung von Gegenständen unter Punkt 2.3
- **Nutzung der Werkräume siehe unter 3.3 Klassen- und Gruppenbildung**

6.5 Informatik

- bei der Benutzung von Computerräumen und der Nutzung von Klassensätzen Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt
- PCs im Computerraum werden in jeder Klasse einzelnen Schüler*innen zugewiesen
- wenn nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Schüler*innen werden darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden
- siehe Nutzung von Gegenständen unter Punkt 2.3
- **Nutzung des PC-Raumes siehe unter 3.3 Klassen- und Gruppenbildung**

7 Pausenverkauf

- siehe Hygienekonzept von Frau Hizarci mit Bestellsystem für die einzelnen Klassen vor Unterrichtsbeginn und Abholung vor der 1. Pause unter dem Abstandsgebot von 1,5 Meter

8 Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Montagspräsenzen vor Ort werden auf das notwendige Maß in den bewährten Teams/AGs in Gruppen bis max. 15 Personen begrenzt und finden unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes statt.

9 Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Sachaufwandträgers/Landeshauptstadt München.

10 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schüler*innen sowie anderen Personen zu schützen.

Zum Umgang mit **Risikopersonen**, die Faktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise.

Bei **Schwangerschaft** gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

11 Schüler*innen mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen sind zu prüfen.

- individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort wird nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen → **Attestpflicht**

- wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird
 - die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten mit Möglichkeit auf eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt
 - auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
 - Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Klassenlehrkraft dokumentiert
- im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht erfüllen diese Schüler*innen ihre Schulbesuchspflcht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht → **Schulpflcht**

12 Vorgehen bei Erkrankung eines/-r Schüler*in bzw. Lehrkraft

12.1 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- Hiervon kann **im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förder-zentren** abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). **Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.**
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

12.2 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase
 - tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet
 - alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet
 - ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall
 - sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden
- Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase
 - tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**
 - alle Schüler*innen dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen
- Vorgehen bei Lehrkräften
 - Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten → sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten
 - inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall

13 Veranstaltungen und Schülerfahrten

13.1 Außerschulisches Personal (z.B. Lesepatinnen)

- die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (siehe. Dokumentation unter Punkt 13 und allgemeine Zutrittsbestimmungen unter Punkt 2.1)
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt

13.2 Mehrtägige Schülerfahrten

- sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt

13.3 Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (BerEb, BOP im BW Kirchseeon)

- sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt

13.4 Eintägige Schülerfahrten und stundenweise Veranstaltungen

- z.B. **SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge, Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung (Betriebspraktika, HEI)** sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig
- hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
 - werden Veranstaltungen an der Schule mit ausschließlich Schüler*innen durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule
 - Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden
 - werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht
 - auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist
- **Schulgottesdienste** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten

14 Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

- **Dokumentationsbogen für alle Mitarbeiter*innen, der jeweils am letzten Arbeitstag in der Woche im Büro abgegeben wird.**
- Elternkontakte nur nach Voranmeldung, also **keine Türangelgespräche**

15 Erste Hilfe

- siehe Rahmen-Hygieneplan-Schulen-Bayern_Stand-02.09.20

16 Weitere Informationen

:

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

abgerufen werden